

10 weitere Musterbeispiele zur Berechnung des Zuschlags 15.06.2011

Die Startgutschriften-Arge veröffentlicht 10 weitere Musterbeispiele zur Berechnung eines evtl. Zuschlags auf die Startgutschrift (siehe auch das [Dokument mit den ersten 10 Musterbeispielen zur Berechnung des Zuschlags](#)).

Der Grund: Die meisten Anfragen zur Berechnung kamen in den letzten Tagen und Wochen aus dem Jahrgang 1947, was angesichts des „ersten“ ehemals rentenfernen Jahrgangs auch nicht verwundert. Im nächsten Jahr werden ca. 20.000 Pflichtversicherte aus diesem Jahrgang nach Vollendung des 65. Lebensjahres plus 1 Monat in Rente gehen. Hinzu kommen rund 18.000 ehemals Pflichtversicherte aus dem Jahrgang 1947, die bereits seit 2007 in Rente gegangen sind bzw. noch dieses Jahr in Rente gehen (z.B. Rente mit 60 in 2007 oder Rente mit 63 Jahren in 2010).

Wir haben uns daher entschlossen, die folgenden 10 Musterbeispiele ausschließlich auf den **Jahrgang 1947** zu beziehen sowie dabei zwischen den Familienständen „verheiratet bzw. alleinerziehend am 31.12.2001“ (fiktive Lohnsteuerklasse III/0) und „alleinstehend am 31.12.2001“ (fiktive Lohnsteuerklasse I/0) und zu unterscheiden. Somit kommen je 5 Musterbeispiele für **Verheiratete und Alleinstehende** zusammen.

Als **gesamtversorgungsfähiges Entgelt** für alle 1947er haben wir **3.100 Euro** im Jahr 2001 gewählt. Die Begründung für dieses „Durchschnittsentgelt“ bei den 1947ern fiel uns nicht schwer: Der Revisionskläger vor dem BGH hatte just ein Entgelt von 3.118 Euro. Zudem liegt das Entgelt von 3.100 Euro rund 13 Prozent über dem Durchschnitt aller Entgelte in 2001, was angesichts des höheren Alters auch plausibel ist.

Die Startgutschriften-Arge hat weiterhin bei den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr **erreichbaren Pflichtversicherungsjahren** zwischen fünf Fällen unterschieden (40 / 36 / 32 / 26 / 20 Jahre). Bei der weiteren Annahme, dass der betreffende „Musterzusatzrentner“ im Juni 1947 geboren ist, gibt es parallel dazu fünf Fälle von bis zum 31.12.2001 **erreichten Pflichtversicherungsjahren** (29,5 / 25,5 / 21,5 / 15,5 / 9,5 Jahre).

Es handelt sich somit um einfache Musterbeispiele, die aber von den uns in großer Fülle vorliegenden Startgutschrift-Berechnungen für den Jahrgang 1947 mit vergleichbaren Entgelten nur in Nuancen voneinander abweichen.

Die Auswertung zeigt, dass nur in 3 von insgesamt 10 Fällen ein Zuschlag auf die Startgutschrift erfolgt, und zwar ausschließlich bei den Verheirateten (siehe Tabelle 1). Die am 31.12.2001 Alleinstehenden gehen vollständig leer aus.

Besonders überraschend sind die Ergebnisse in den Beispielen Nr. 5, 9 und 10. Verheiratete mit 9,5 erreichte und 20 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 erhalten keinen Zuschlag, da der neue Formelbetrag geringer als der alte Formelbetrag nach § 18 Abs. Nr. 1 BetrAVG ausfällt (siehe Beispiel Nr. 5). Ebenso ergeht es Alleinstehenden mit 15,5 erreichten und 26 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 (siehe Beispiel Nr. 9).

Noch seltsamer mutet das Ergebnis im 10. Beispiel eines Alleinstehenden mit nur 20 erreichbaren und 9,5 erreichten Pflichtversicherungsjahren an. Hier wird der neue Formelbetrag sogar negativ. Da es aber neue negative Startgutschriften wegen des sog. „**Bestandsschutzes**“ nicht geben kann, verbleibt es bei der alten positiven Startgutschrift. Die Tarifparteien sowie die Zusatzversorgungskassen mögen dieses rechnerisch absurde Ergebnis im 10. Beispiel besonders eingehend prüfen.

Die folgenden Musterbeispiele sind nach fallenden Pflichtversicherungsjahren geordnet. Da auch der Rechenweg gezeigt wird, sind die Erläuterungen und Berechnungen ausführlich. Folgende Abkürzungen werden dabei gewählt:

PVJ = Pflichtversicherungsjahre

gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt in 2001, hier einheitlich 3.100 Euro

FB alt = Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zum 31.12.2001

MB = Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG zum 31.12.2001

SG alt = Startgutschrift zum 31.12.2001

Alle Beträge (außer den Zuschlägen) sind auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

1. Beispiel

Jahrgang 1947 (geboren im Juni), verheiratet am 31.12.2001

29,5 PVJ bis 31.12.2001 und 40 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Juni 2012

gvE 3.100 €, FB alt 323 €

SG alt 323 Euro (wie FB alt) = **SG neu**

kein Zuschlag auf Startgutschrift, da neuer Formelbetrag niedriger als alte Startgutschrift (322 € < 323 €)

2. Beispiel

Jahrgang 1947 (geboren im Juni), verheiratet am 31.12.2001

25,5 PVJ bis 31.12.2001 und 36 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Juni 2012

gvE 3.100 €, FB alt 279 €

SG alt 279 Euro (wie FB alt)

FB neu = **SG neu 308 Euro**

Zuschlag von 29 Euro bzw. 10,4 % auf Startgutschrift, da neuer Formelbetrag höher als alte Startgutschrift (308 € > 279 €)

3. Beispiel

Jahrgang 1947 (geboren im Juni), verheiratet am 31.12.2001
21,5 PVJ bis 31.12.2001 und 32 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Juni 2012
gvE 3.100 €, FB alt 235 €

SG alt 235 € (wie FB alt)

FB neu = SG neu 290 Euro

Zuschlag von 55 Euro bzw. 23,4 % auf Startgutschrift, da neuer Formelbetrag höher als alte Startgutschrift (290 € > 235 €)

4. Beispiel

Jahrgang 1947 (geboren im Juni), verheiratet am 31.12.2001
15,5 PVJ bis 31.12.2001 und 26 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Juni 2012
gvE 3.100 €, FB alt 170 €

SG alt 170 € (wie FB alt)

FB neu = SG neu 180 Euro

Zuschlag von 10 Euro auf Startgutschrift, da neuer Formelbetrag höher als alte Startgutschrift (180 € > 170 €)

5. Beispiel

Jahrgang 1947 (geboren im Juni), verheiratet am 31.12.2001
9,5 PVJ bis 31.12.2001 und 20 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Juni 2012
gvE 3.100 €, FB alt 104 €

SG alt 104 € (wie FB alt) = **SG neu**

kein Zuschlag auf Startgutschrift, da neuer Formelbetrag sogar niedriger als alter Formelbetrag bzw. alte Startgutschrift (82 € < 104 €)

6. Beispiel

Jahrgang 1947 (geboren im Juni), alleinstehend am 31.12.2001
29,5 PVJ bis 31.12.2001 und 40 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Juni 2012
gvE 3.100 €, FB alt 126 €, MB 274 €

SG alt 274 € = MB

FB neu = FB alt

kein Zuschlag auf Startgutschrift, da sich neuer Formelbetrag nicht erhöht hat und zudem deutlich unter der alten Startgutschrift liegt (126 € < 213 €)

7. Beispiel

Jahrgang 1947 (geboren im Juni), alleinstehend am 31.12.2001
25,5 PVJ bis 31.12.2001 und 36 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Juni 2012

gvE 3.100 €, FB alt 109 €, MB 213 €

SG alt 213 € = MB

FB neu 120 € > FB alt 109 €

kein Zuschlag auf Startgutschrift, da erhöhter neuer Formelbetrag deutlich unter der alten Startgutschrift liegt (120 € < 213 €)

8. Beispiel

Jahrgang 1947 (geboren im Juni), verheiratet am 31.12.2001

21,5 PVJ bis 31.12.2001 und 32 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Juni 2012

gvE 3.100 €, FB alt 92 €, MB alt 200 €

SG alt 200 € = MB

FB neu 113 € > FB alt 92 €

kein Zuschlag auf Startgutschrift, da erhöhter neuer Formelbetrag deutlich unter der alten Startgutschrift liegt (113 € < 200 €)

9. Beispiel

Jahrgang 1947 (geboren im Juni), verheiratet am 31.12.2001

15,5 PVJ bis 31.12.2001 und 26 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Juni 2012

gvE 3.100 €, FB alt 66 €, MB alt 154 €

SG alt 154 € = MB

FB neu 38 € < FB alt 66 €

kein Zuschlag auf Startgutschrift, da neuer Formelbetrag sogar niedriger als alter Formelbetrag

10. Beispiel

Jahrgang 1947 (geboren im Juni), verheiratet am 31.12.2001

9,5 PVJ bis 31.12.2001 und 20 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Juni 2012

gvE 3.100 €, FB alt 100 €

SG alt 100 € = MB

FB neu < 0, da bereits gekürzte Voll-Leistung < 0

kein Zuschlag auf Startgutschrift, da neuer Formelbetrag negativ

Tabelle 1 für Verheiratete (Jahrgang 1947, gvE 3.100 €)

Nr.	§ 2	§ 18	SG alt	SG neu	Zuschlag
1	73,75 %	66,38 %	323 €	323 €	0
2	70,83 %	57,38 %	279 €	308 €	29 €
3	67,19 %	48,38 %	235 €	290 €	55 €
4	59,62 %	34,89 %	170 €	180 €	10 €
5	47,50 %	21,38 %	104 €	104 €	0

Tabelle 2 für Alleinstehende (Jahrgang 1947, gvE 3.100 €)

Nr.	§ 2	§ 18	F alt	F neu	MB	SG alt	Zuschlag
1	73,75 %	66,38 %	126 €	126 €	274 €	274 €	0
2	70,83 %	57,38 %	109 €	120 €	213 €	213 €	0
3	67,19 %	48,38 %	92 €	113 €	200 €	200 €	0
4	59,62 %	34,89 %	66 €	38 €	154 €	154 €	0
5	47,50 %	21,38 %	41 €	- 18 €	100 €	100 €	0

Legende

§ 2 = Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG, berechnet aus: bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre/bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre, üblicherweise als „m/n-Formel“ bezeichnet

§ 18 = Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, berechnet aus: bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre x pauschaler Satz von 2,25 % pro Jahr

SG alt = Startgutschrift alt zum 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte
SG neu = höhere Startgutschrift, falls Zuschlag

Zuschlag = Zuschlag auf alte Startgutschrift (aber trotz Zuschlags auf alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG keine Erhöhung, falls erhöhter Formelbetrag nicht höher als Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG)

F alt = alter Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

F neu = neuer Formelbetrag nach Anwendung von § 2, Abzug von 7,5 Prozentpunkten und Kürzung der Voll-Leistung, falls weniger als 32 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr

MB = Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt

(Internetquelle des vorliegenden weiteren Beispiele-Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/7/Zuschlagsberechnung_Musterbeispiele2.pdf)